

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Berliner Unterwelten e.V. (Stand: 1. März 2013)

für die Teilnahme an Touren und Seminaren sowie für den Besuch von Ausstellungen und Veranstaltungen

§ 1 Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen dem Berliner Unterwelten e.V. (im nachfolgenden BUeV genannt) und den Besucherinnen und Besuchern (nachfolgend Teilnehmer genannt) an den Touren (öffentliche Führungen und Gruppenführungen), Seminaren, den Ausstellungsprojekten, Vorträgen und sonstigen Aktivitäten (nachfolgend auch Veranstaltungen genannt). Im Folgenden wird der Einfachheit halber die männliche Form verwendet, die geschlechtsneutral zu verstehen ist. Ist der Teilnehmer Kaufmann, ist der Gerichtsstand Berlin.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages, Sicherheitsbelehrung, Erstattung Ticketpreise/Gegenbeweis

- Der Vertrag mit Teilnehmern an Veranstaltungen für Gruppen kommt schriftlich und wie folgt zustande: Auf Anfrage unterbreitet BUeV dem Interessenten ein schriftliches Angebot („Leistungsangebot“). Durch Unterzeichnung und Rücksendung des Angebotes nimmt der Interessent dieses Angebot an. Generell gelten Angebote des BUeV für Veranstaltungen bis 30 Tage nach Angebotserstellung.
- Der Vertrag mit Teilnehmern an Seminaren kommt schriftlich und wie folgt zustande: Das vom Interessenten unter Verwendung des Formulars „Anmeldung“ unterbreitete Angebot nimmt BUeV in Form der Anmeldebestätigung an.
- Der Vertrag mit Teilnehmern an öffentlichen Veranstaltungen kommt durch den Verkauf der Eintrittskarte zustande. Die Eintrittskarte gilt nur für die auf ihr verzeichnete Veranstaltung zu dem angegebenen Datum und der angegebenen Uhrzeit. Zu Beginn jeder Veranstaltung findet eine Sicherheitsbelehrung der Teilnehmer statt. Bei Versäumnis dieser ist ein Nacheinlass nicht mehr möglich! Bezahlte Eintrittskarten werden in diesem Fall nicht zurückerstattet. Den Teilnehmern ist jedoch der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als der Teilnehmerpreis.

§ 3 Zahlungsweise

- Der Seminarpreis ist spätestens 2 Wochen vor Seminarbeginn auf das benannte Konto der BUeV zu zahlen.
- Der Preis für Veranstaltungen für Gruppen ist nach Wahl der Teilnehmer unmittelbar vorab bis spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung per Überweisung, nach der Veranstaltung in bar an den jeweiligen Referenten oder innerhalb von 8 Tagen nach Zusendung der Rechnung an BUeV zu bezahlen. Rechnungslegung ist nur möglich bei Rechnungsanschrift innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Die Rechnungslegung erfolgt, nachdem die Veranstaltung durchgeführt worden ist. Es werden keine EC- oder Kreditkarten akzeptiert.

§ 4 Teilnahmevoraussetzungen, Verhaltensregeln

- Die Veranstaltungen des BUeV sind im Allgemeinen nicht barrierefrei. Es herrscht ein generelles Rauchverbot. Die Mitnahme von Tieren ist verboten. Das Fotografieren und Filmen innerhalb der vom BUeV betreuten Anlagen ist generell untersagt. Große Taschen und Rucksäcke sowie sperrige und scharfkantige Gegenstände dürfen nicht mitgeführt werden. Eine Aufbewahrungsmöglichkeit besteht nicht. Den Anweisungen des Personals des BUeV ist unbedingt Folge zu leisten.
- Für bestimmte Veranstaltungen gelten Altersbeschränkungen und/oder es ist festgelegt, dass Minderjährige nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten teilnehmen dürfen. Für bestimmte Veranstaltungen gelten zudem besondere Anforderungen an die Bekleidung und/oder die Ausrüstung. Einzelheiten ergeben sich aus dem jeweiligen Falblatt und/oder der Homepage des BUeV und/oder der Anmeldebestätigung des BUeV und/oder der Sicherheitsbelehrung.
- Kinder unter 7 Jahren können generell nicht mitgenommen werden, da die Veranstaltungen des BUeV für diese Altersgruppe nicht geeignet sind (Ausnahme: Tour F/K – „Mama, was ist ein Bunker?“). BUeV beruft sich in diesem Zusammenhang auch auf das Jugendschutzgesetz (JuSchG), § 8. Aufgrund der schwierigen und problematischen Thematik der vermittelten Geschichte liegt bei Kindern zwischen 7 und 13 Jahren die Entscheidung und Verantwortung bei den Eltern, ihre Kinder auf eine Veranstaltung des BUeV mitzunehmen.

§ 5 Haftungsbeschränkung des BUeV, Haftungsausschluss im Einzelfall

- Die Haftung des BUeV für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit des Teilnehmers und bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Insoweit haftet der BUeV für jeden Grad des Verschuldens. Die Haftung im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten wird auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentlichen Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragspartner regelmäßig vertrauen dürfen.
- In Einzelfällen macht der Eigentümer oder Besitzer einer Anlage den Zutritt davon abhängig, dass eine „Haftungsverzichtserklärung“ abgegeben bzw. ein Haftungsausschluss vereinbart wird. Der Teilnehmer muss in solchen Fällen gegenüber dem Eigentümer oder Besitzer der Anlage die Haftungsverzichtserklärung abgeben bzw. mit ihm den Haftungsausschluss vereinbaren. Ein entsprechendes Formular legt BUeV gegebenenfalls zur Unterschrift vor. Die Haftungsverzichtserklärung bzw. der Haftungsausschluss betrifft nur das Verhältnis zwischen dem Eigentümer/Besitzer und dem Teilnehmer. Im Verhältnis zwischen BUeV und den Teilnehmern bleibt es stets bei der in § 5 Nr. 1 Satz 1 bis 5 beschriebenen Haftungsbeschränkung.

§ 6 Ausschluss von Teilnehmern

Teilnehmern, die erkennbar unter dem Einfluss von berauschenden Mitteln stehen, die den Ablauf der Tour oder anderer Veranstaltungen nachhaltig stören, sich oder andere Personen gefährden, den Anweisungen des Personals des BUeV oder den Teilnahmevoraussetzungen und Verhaltensregeln in § 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des BUeV zuwiderhandeln, die im Einzelfall erteilte Sicherheitsbelehrung des BUeV nicht akzeptieren oder die im Einzelfall abzugebenden Haftungsverzichtserklärungen (s. § 5 Nr. 2 Satz 1) verweigern, kann die weitere Teilnahme bzw. der Aufenthalt in den Anlagen vom jeweiligen Referenten bzw. dem Aufsichtspersonal des BUeV untersagt werden. Die Untersagung soll nach Möglichkeit dann erfolgen, wenn die betreffende Person einmal abgemahnt worden ist. Dem nach § 6 ausgeschlossenen Teilnehmer/Besucher wird der Preis nicht erstattet. § 2 Nr. 3 letzter Satz gilt entsprechend.

§ 7 Rücktritt vom Vertrag durch BUeV, Stornierung durch Teilnehmer

- Wird aus Gründen, die BUeV nicht zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt, Krankheit, Streik bei der BVG, unabwendbare Instandsetzungs- und Sicherungsmaßnahmen), die Durchführung der Veranstaltung unmöglich oder unzumutbar erschwert, hat BUeV das Recht zum Rücktritt vom Vertrag. BUeV hat zudem das Rücktrittsrecht, wenn die Mindestteilnehmerzahl bei öffentlichen Veranstaltungen von 5 Personen bzw. bei anderen Veranstaltungen von 7 Personen nicht erreicht wird.
- Das jeweilige Rücktrittsrecht gem. § 7 Nr. 1 muss BUeV unverzüglich ausüben. Bereits gezahlte Preise werden unverzüglich an die Teilnehmer erstattet.
- Der BUeV und seine Mitarbeiter können von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, wenn sie zu der Überzeugung gelangen, dass anwesende Teilnehmer die ordentliche Durchführung der Veranstaltung massiv stören oder behindern, die allgemeine Verkehrssicherheit gefährden, verfassungsfeindliche Äußerungen aufstellen oder Handlungen durchführen oder verfassungsfeindliche Symbole verwenden. Eine Erstattung der bezahlten Eintrittskarten/Preise findet nicht statt. § 2 Nr. 3 letzter Satz gilt entsprechend.
- Von vertraglich vereinbarten Veranstaltungen für Gruppen können die Teilnehmer/Besucher ohne Angabe von Gründen bis 7 Tage vor der Veranstaltung ohne Stornierungskosten zurücktreten. Erfolgt die Stornierung bis 24 Stunden vor der Führung/Veranstaltung, sind 30 % des Preises als Stornokosten zu zahlen. Erfolgt die Stornierung innerhalb von 24 Stunden vor der Veranstaltung, sind 80 % des Preises als Stornokosten zu zahlen. Erscheint eine Gruppe gar nicht zu der von ihr gebuchten Veranstaltung ohne vorher storniert zu haben, so wird der volle vereinbarte Preis berechnet. § 2 Nr. 3 letzter Satz gilt entsprechend.
- Abweichungen der angemeldeten und gebuchten Teilnehmerzahl von mehr als 10% Prozent müssen bis spätestens 24 Stunden vor der Veranstaltung schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt und von BUeV bestätigt werden. Bei Versäumnis werden wir bei Verringerung der Teilnehmerzahl für zu viel eingeplantes Personal den vollen Preis in Rechnung stellen. § 2 Nr. 3 letzter Satz gilt entsprechend. Bei vom BUeV nicht bestätigter Erhöhung der Teilnehmerzahl behalten wir uns vor, die überzähligen Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen, sollten die maximalen Gruppengrößen überschritten werden und keine ausreichenden Personalkapazitäten zur Verfügung stehen.
- BUeV behält sich vor, Veranstaltungen abzusagen, wenn die Sicherheit der Besucher nicht gewährleistet werden kann.

§ 8 Verspätetes Erscheinen von Teilnehmern/Besuchern bei Gruppen-Veranstaltungen

Wir bitten um rechtzeitiges Erscheinen zur angemeldeten Veranstaltung (mindestens 15 Minuten vor Beginn der Veranstaltung). Wenn Teilnehmer nicht pünktlich zum vertraglich vereinbarten Treffpunkt und Veranstaltungszeitpunkt erscheinen, geraten sie in Verzug. Bei einer Verspätung ist BUeV berechtigt, die Veranstaltung entschädigungslos um die Zeit zu kürzen, um die sich der Veranstaltungsbeginn verzögert hat. Sind die Teilnehmer mit der Annahme der Leistung über 15 Minuten in Verzug, verlieren sie generell den Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung, da nachfolgende Zeifenster in der Regel durch nachfolgende Besuchergruppen besetzt sind. Der BUeV hat in diesem Fall Anspruch auf den vereinbarten Preis für die Veranstaltung. § 2 Nr. 3 letzter Satz gilt entsprechend.

§ 9 Datenschutz

Der BUeV bearbeitet die personenbezogenen Teilnehmerdaten unter Einhaltung der anwendbaren Datenschutzbestimmungen. Die Daten werden, falls erforderlich, in automatisiertem Verfahren erfasst, verarbeitet und genutzt. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.

Der Vorstand Berlin, 1. März 2013

Arnold Keil Körner